

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 06.08.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

106	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2014	294
107	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2014	297
108	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG	300
109	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt; hier: Bebauungsplan M 344 „Bereich Jahnstraße“	303

B. Nichtamtlicher Teil

106.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 531.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 646.600 Euro
(-115.200 Euro) |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 510.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 625.800 Euro
(-115.400 Euro) |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 6.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 20.800 Euro
(-14.800 Euro) |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 14.800 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 10.800 Euro
(4.000 Euro) |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Rennau, den 26.03.2014

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(L. S.)

(Nitsche)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.07.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.08.2014 bis 15.08.2014

und vom 18.08.2014 bis 19.08.2014

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 31.07.2014

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 27 vom 06.08.2014

107.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 26.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.220.500,00	6.700,00	0	3.227.200,00
ordentliche Aufwendun- gen	3.276.500,00	26.700,00	0	3.303.200,00
außerordentliche Erträ- ge	0	0		0
außerordentliche Auf- wendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	3.181.600,00	6.700,00	0	3.188.300,00
Auszahlungen	3.076.600,00	26.700,00	0	3.103.300,00
davon:				
Einzahlung aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	3.181.600,00	6.700,00	0	3.188.300,00
Auszahlung aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	3.076.600,00	26.700,00	0	3.103.300,00
Einzahlungen für Inves- titionen	1.100,00	2.000,00		3.100,00
Auszahlungen für Inves- titionen	98.900,00	47.000,00		145.900,00
Einzahlungen für Finan- zierungstätigkeit	97.800,00	45.000,00		142.800,00
Auszahlungen für Fi- nanzierungstätigkeit	171.900,00	3.500,00	0	175.400,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 97.800 € um 45.000 € erhöht und damit auf 142.800,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.700.000 € erhoben. Davon werden gemäß § 11 der Hauptsatzung 50 % nach der Einwohnerzahl und 50 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 10.000 €.

Grasleben, den 26.05.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(L. S.)

(Janze)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NkomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 31.07.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.08.2014 bis 15.08.2014

und vom 18.08.2014 bis 19.08.2014

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 05.08.2014

gez. Janze

(Samtgemeindebürgermeister)

ABl.-Nr. 27 vom 06.08.2014

108.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Königslutter am Elm für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG**

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Bürgerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Der Rat ist an das Ergebnis der Befragung rechtlich nicht gebunden. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

**§ 2
Gegenstand der Bürgerbefragung**

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, und die Frageinhalte sind in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen.

Gegenstand der Befragung kann im Einzelfall jede Angelegenheit der Gemeinde sein. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Ortsräte sowie der Bediensteten der Stadt,
3. die Jahresrechnung und den Jahresabschluss der Stadt, ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
7. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

**§ 3
Teilnahmeberechtigung**

(1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm kommunalwahlberechtigt wären. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

(2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.

(3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

(4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

(5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 4

Beantwortung der Fragen

Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- 1 kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- 2 der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
- 3 Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 5

Verfahren

(1) Zeit und Ort sowie das weitere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung zur Durchführung einer Befragung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.

(2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis zu führen.

(3) Die Befragung wird auf Vordrucken durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereit gestellt werden.

§ 6

Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleiterin / der amtierende Gemeindewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiterin / der amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen

sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen.
Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind nach § 38 NKomVG ehrenamtlich tätig.

§ 7

Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin / der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 8

Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Befragungszeitraums.
Im Übrigen gelten die §§ 87 und 88 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer Abstimmungsunterlagen missbräuchlich oder unberechtigt ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, den 30.07.2014

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L.S.)

(Hoppe)

ABl.-Nr. 27 vom 06.08.2014

109.

Bekanntmachung der

Bauleitplanung der Stadt Helmstedt; Bebauungsplan M 344 „Bereich Jahnstraße“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 19.06.2014 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. M 344 „Bereich Jahnstraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Ns. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, 01.08.2014
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Wittich Schobert

ABl.-Nr. 27 vom 06.08.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog